

Statuten der gemeinnützigen Stiftung Blind-Liecht

Art. 1 **Name**

Unter dem Namen «Stiftung Blind-Liecht» besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Zürich. Der Sitz kann durch Beschluss des Stiftungsrates an einen anderen Ort im Inland verlegt werden.

Art. 2 **Zweck**

Die Stiftung bezweckt die Förderung der Kultur des Blindseins sowie die Förderung des Dialogs bzw. des gegenseitigen Verständnisses zwischen Sehenden und Blinden in unserer Gesellschaft.

Zu diesem Zweck entwickelt und unterstützt die Stiftung Selbsthilfeprojekte für sehbehinderte oder blinde Menschen, die geeignet sind, deren Eigenständigkeit, Orientierungsvermögen, Selbstwertgefühl und Identitätsfindung zu fördern und zu stärken. Insbesondere entwickelt bzw. unterstützt die Stiftung Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen für sehbehinderte oder blinde Menschen. Projekte sollen selbsttragend sein, faire Lohnstrukturen aufweisen und den Angestellten im Rahmen der jeweiligen Betriebsorganisation entsprechende Mitspracherechte einräumen.

Art. 3 **Verwirklichung des Zweckes / Reglemente**

Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen.

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 4 **Vermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus Fr. 50'000.–.
Ein Anfangskapital von Fr. 5'000.– wird der Stiftung zur Gründung per Errichtungsdatum gewidmet. Das Stiftungsvermögen darf nicht angegriffen werden, bis es im Sinne von Art. 2, hiernach mindestens Fr. 50'000.– beträgt.

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen Dritter, Kapitalerträge oder Erträge aus Selbsthilfebetrieben erhöht werden.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks darf das Stiftungsvermögen angegriffen werden.

Art. 5 **Organisation**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die Revisionsstelle.

Art. 6 **Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung und besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder soll aus sehbehinderten oder blinden Personen bestehen.

Erste Mitglieder des Stiftungsrates sind: Andrea Blaser, Thomas Moser, Jürg Spielmann und Stefan Zappa.

Geschäftsführer bzw. Angestellte der Projektbetriebe können dem Stiftungsrat angehören. Falls der (die) Geschäftsführer nicht Mitglied(er) des Stiftungsrates ist (sind), wohnt er (sie) den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme bei, falls der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschliesst.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Ergänzungen des Stiftungsrates oder der Ersatz eines zurücktretenden Stiftungsrates erfolgt durch den Stiftungsrat mittels Kooptation.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung, wobei in aller Regel nur Kollektivzeichnungenbefugnis erteilt werden soll.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Verhandlung verlangt. Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Beschlussprotokolle, auf Antrag der Hälfte der anwesenden Mitglieder Besprechungsprotokolle zu führen.

Bei Bedarf kann der Stiftungsrat Ausschüsse bilden und eine Geschäftsordnung erlassen.

Art. 7 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung der Stiftung ist jeweils auf das Kalenderjahr abzuschliessen.

Art. 8 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt alljährlich eine Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle hat die Stiftungsrechnung in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen und darüber dem Stiftungsrat schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art. 9 Änderung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde befugt, das Stiftungsstatut unter Wahrung des Stiftungszwecks durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates zu ändern.

Art. 10 **Dauer und Auflösung / Liquidation**

Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Im Fall der Notwendigkeit der Aufhebung der Stiftung kann der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde beantragen, das Vermögen der Stiftung in eine bereits bestehende, andere Stiftung oder Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu überführen, falls dies zur Erreichung des Stiftungszwecks vorteilhaft oder unerlässlich ist.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Art. 11 **Aufsicht über die Stiftung**

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht des Kantons Zürich.

Gründung am 11. Dezember 1998 beim Notariat Zürich-Riesbach.

Art.12 **Eintrag im Handelsregister**

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zürich einzutragen.

Eintrag am 29. Januar 1999 beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich.